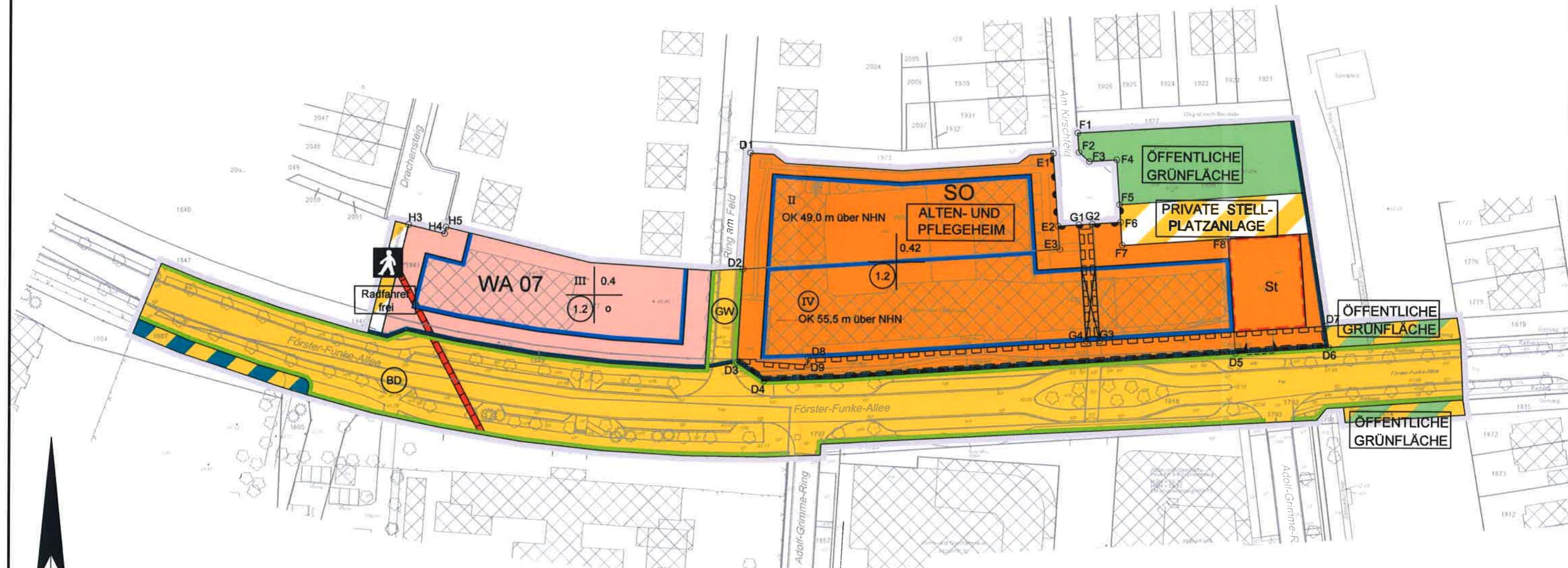


Teil A: Planzeichnung

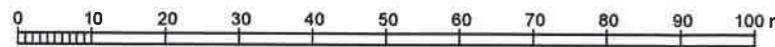
Vorentwurf vom 23.11.2015

Noch nicht rechtsverbindlich!



Planunterlage:
Maßstab: 1:1.000
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK),
Stand Oktober 2015, mit Ergänzungsmessungen

Maßstab 1 : 1.000



Gemeinde Kleinmachnow
Bebauungsplan
KLM-BP-019-7
"Förster-Funke-Allee/Rathausmarkt"

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan

KLM-BP-019-7

"Fürster-Funke-Allee/Rathausmarkt"

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	WA
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung	(§ 11 BauNVO)	SO ALTEN- UND PFLEGEHEIM

Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt

als Höchstmaß	z.B.	OK 55,5 m über NHN
Oberkanne		
Geschossflächenzahl	(§ 20 BauNVO)	z.B. 1.2
Grundflächenzahl	(§ 19 BauNVO)	0.4
Zahl der Vollgeschosse	(§ 20 BauNVO)	
als Höchstmaß	z.B.	III
zwingend	z.B.	IV

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise	(§ 22 Abs. 1 BauNVO)	O
Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO)	—
Durchgang		—

Verkehrsflächen, Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht

Straßenverkehrsfläche	—
Straßenbegrenzungslinie	—
Potenzielle Erweiterungsfläche für Fuß- und Radweg	—
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	—
z.B. öffentlicher Fußgängerbereich	—
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	—
Ein- und Ausfahrtbereich	—
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	—
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	—

Grünflächen, Naturschutz und Landschaftspflege

Öffentliche Grünflächen	—
Fläche für Wald	—

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung), Schutzzone III	—
Boden Denkmal	—

Planunterlage

Gebäude	mit Geschosszahl	—
Geländehöhe, Straßenhöhe	in Meter über NHN, z.B.	10,4
Laubbbaum, Nadelbaum	—	—
Flurstücksgrenze	—	—
Flurgrenze	—	—
Flurstücknummer, Flurnummer	z.B.	1828, 1489 Flur 13
Grundstücksnrnummern	z.B.	101
Mauer, Zaun	—	—
Bordkante	—	—

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen (Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 019 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 30.10.2001 [019-2], 30.01.2009 [019-5], 31.08.2012 [019-9]; 15.06.2007 [019-4])		B-Plan-Vorentwurf (Stand: 23.11.2015)
1. Art der baulichen Nutzung		
<u>Allgemeine Wohngebiete</u>		
1.1 [aus 019-5 und 019-9] Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes gemäß § 1 (6) BauNVO sind: - Gartenbaubetriebe - Tankstellen	1.1 [aus rechtswirksamer Fassung B-Plan 019 übernommen] In den allgemeinen Wohngebieten sind unzulässig: - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen.	
		Sondergebiete
	1.2 [neu aufgenommen] Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeheim“ sind zulässig:	
	- ein Alten- und Pflegeheim	- dem Alten- und Pflegeheim dienende ergänzende Nutzungen (z.B. Anlagen für kirchliche und gesundheitliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften, die im betrieblichen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen),
	- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.	- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. Darüber hinaus können ausnahmsweise zugelassen werden: - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen - Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens - Läden und Räume für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen (z.B. Kiosk, Friseursalons) - Büro- und Verwaltungsnutzungen, soweit sie im betrieblichen Zusammenhang mit den sonstigen zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeheim“ stehen. - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung mit Ausnahme von Mobilfunkanlagen auf den Dächern oder als selbstständige bauliche Anlagen.
2. Maß der baulichen Nutzung		
<u>Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche</u>		Allgemeines Wohngebiet, WA 07: GRZ 0,4
[aus 019-5 und 019-9]		Sondergebiet: GRZ 0,42
Allgemeines Wohngebiet, WA 01, WA 02 und WA 07: GRZ 0,4		
[aus 019-4]		
Mischgebiet: GRZ 0,42		

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen (Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 019 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 30.10.2001 [019-2], 30.01.2009 [019-5], 31.08.2012 [019-9]; 15.06.2007 [019-4])		B-Plan-Vorentwurf (Stand: 23.11.2015)
II.2 [aus 019-4] Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 60 vom Hundert überschritten werden.	2.1 [aus rechtswirksamer Fassung B-Plan 019 übernommen:] Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeheim“ darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 60 vom Hundert überschritten werden.	
Geschossflächenzahl, zulässige Geschossfläche, Vollgeschosse [aus 019-5 und 019-9] Allgemeines Wohngebiet, WA 07: GFZ 1,2 [aus 019-4] Mischgebiet: GFZ 1,2	Allgemeines Wohngebiet WA 07: GFZ 1,2 Sondergebiet: GFZ 1,2	Allgemeines Wohngebiet WA 07: max. III Vollgeschosse
II.1 [aus 019-4] Innerhalb der Fläche ABCDEFGHNLMA (Flur 8, Flurstücke 1850 und 1935) sind 4 Vollgeschosse zu errichten. Im übrigen Geltungsbereich (Flur 8, Flurstück 1974) sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.	Sondergebiet: zwingend IV Vollgeschosse [straßenseitig / Flst. 1850, 1935], max. II Vollgeschosse [rückwärtig / Flst. 1974]	
Höhe baulicher Anlagen [aus 019-4] Innerhalb der Fläche ABCDEFGHNLMA (Flur 8, Flurstücke 1850 und 1935) darf die Oberkante baulicher Anlagen 13,5 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt (41,99 m ü. HN) nicht überschreiten.	Sondergebiet: OK 55,5 m über NHN [straßenseitig / Flst. 1850, 1935]	
II.4 [aus 019-4] Im übrigen Geltungsbereich (Flur. 8, Flurstück 1974) darf die Oberkante baulicher Anlagen 7,0 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt (41,99 m ü. HN) nicht überschreiten.	Sondergebiet: OK 49,0 m über NHN [rückwärtig / Flst. 1974]	
II.5 [aus 019-4] Ausnahmsweise sind technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Aufzugsaufbauten sowie ortsfeste Sendefunkanlagen, Sendemasten (Mobilfunkmasten/-anlagen) und Antennenanlagen bis	[aus rechtswirksamer Fassung B-Plan 019-4 übernommen und modifiziert:] Ausnahmsweise sind technische Aufbauten (wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Aufzugsanbauten sowie ortsfeste Sendefunkanlagen, Sendemasten (Mobilfunkmasten/-anlagen) und Antennenanla-	

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 019 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 30.10.2001 [019-2], 30.01.2009 [019-5], 31.08.2012 [019-9]; 15.06.2007 [019-4])		B-Plan-Vorentwurf (Stand: 23.11.2015)
zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante baulicher Anlagen zulässig.		gen) bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante baulicher Anlagen zulässig.
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Größe der Baugrundstücke		
Bauweise		
[aus 019-5 und 019-9] Allgemeines Wohngebiet, WA 07: offene Bauweise		Allgemeines Wohngebiet WA 07: offene Bauweise
[aus 019-4] Mischgebiet: keine Festsetzung		Sondergebiet: keine Festsetzung
Anzahl der Wohnungen		
3.1 [aus 019-5 und 019-9] Im WA sind Einzel- und Doppelhäuser, mit maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude, gemäß zeichnerischer Festsetzung zulässig.		
3.2 [aus 019-5 und 019-9] Im allgemeinen Wohngebiet sind Hausgruppen mit bis zu 5 Einheiten mit maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude, gemäß zeichnerischer Festsetzung zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten ... WA 07 ... sind Haussgruppen mit maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude mit einer maximalen Länge von 50 m (offene Bebauung) zulässig.		
4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte		
III.1 [aus 019-4] Innerhalb der Fläche BCFGHNB ist ein Durchgang mit einer Mindestbreite von 2,5 m und einer lichten Mindesthöhe von 3,0 m anzulegen. Die Fläche ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.	3.1 [aus rechtswirksamer Fassung B-Plan 019-4 u. Städtebau. Vertrag vom 23.11.2009 übernommen.] Die Fläche G1, G2, G3, G4, G1 ist mit einem Gehrecht und einem Fahtrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten. Die lichte Höhe des Durchgangs darf 3,00 m nicht unterschreiten.	
III.2 [aus 019-4] Auf Flur 8, Flurstück 1850 ist entlang der südlichen Flurstücksgrenze zur Fürster-Funke-Allee (Flur 8, Flurstück 1918) ein Geh- und Radweg bis zu einer Breite von 4,0 m zulässig. Die Fläche des Geh- und	3.2 [aus rechtswirksamer Fassung B-Plan 019-4 u. Städtebau. Vertrag vom 23.11.2009 übernommen.] Die Fläche D3, G4, G3, D7, D6, D5, D4, D3 ist mit einem Gehrecht und einem Fahtrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten	

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 019 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 30.10.2001 [019-2], 30.01.2009 [019-5], 31.08.2012 [019-9]; 15.06.2007 [019-4])		B-Plan-Vorentwurf (Stand: 23.11.2015)
<p>Radwege ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungssträger zu belasten.</p> <p>Das Geh- und Radfahrrrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde, auf dieser Fläche öffentliche Verkehrsanlagen (Gehweg, Radweg, Teile der Fahrbahn, Bushaltestelle mit Fahrgastunterstand) mit allen Einrichtungen anzulegen, zu unterhalten und zu erneuern.</p>		<p>ten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Das Geh- und Radfahrrrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde, auf dieser Fläche öffentliche Verkehrsanlagen (Gehweg, Radweg, Teile der Fahrbahn, Bushaltestelle mit Fahrgastunterstand) mit allen Einrichtungen anzulegen, zu unterhalten und zu erneuern.</p>
5. Verkehrsflächen, Immissionssschutz		
<p><u>Verkehrsflächen</u></p> <p>8.1 [aus 019-5 und 019-9] Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen, Planstraßen 1-8 und 10-12 [s. Anmerkung zu TF B.12] sowie aller Planwege, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>8.1 [aus 019-2] Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen, Adolf-Grimme-Ring und Förster-Funke-Allee, sowie aller Planwege, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche [Anmerkung: Anbindung Seeberg] ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.</p>	<p>3.5 Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.</p>	
<p><u>Straßenbegrenzungslinie</u></p> <p>[aus 019-4] Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten M, A und D (entlang Förster-Funke-Allee), G, H und J (entlang Am Kirschfeld) sowie K und M (entlang Ring am Feld) ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.</p>	<p>3.3 Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten H1 und H2 sowie H3, H4 und H5 (entlang Drachensteig), D1 und D2 (entlang Ring am Feld), J1 und J2 sowie J3 und J4 (entlang Förster-Funke-Allee) sowie E1, E2, G1, G2, F6, F5, F4, F3, F2 und F1 (entlang Am Kirschfeld) ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.</p>	
<p><u>Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt</u></p> <p>III.3 [aus 019-4] Ausnahmsweise ist im Bereich ohne Ein- und Ausfahrt JHG die Zufahrt für die Feuerwehr und die dazugehörigen Rettungsfahrzeuge zulässig.</p>		<p>3.4 [aus rechtswirksamer Fassung B-Plan 019-4 übernommen:] Ausnahmsweise ist im Bereich ohne Ein- und Ausfahrt E1, E2, G1, G2, F6, F5 die Zufahrt für die Feuerwehr und die dazugehörigen Rettungsfahrzeuge zulässig.</p>

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 019 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 30.10.2001 [019-2]; 30.01.2009 [019-5]; 31.08.2012 [019-9]; 15.06.2007 [019-4])		B-Plan-Vorentwurf (Stand: 23.11.2015)
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>[aus 019-4]</p> <p>Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) müssen an den Fassaden, die innerhalb der Fläche ABCDEFGHNLMA der Fürster-Funke-Allee, der Straße Ring am Feld sowie der östlichen Grundstücksgrenze des Baugrundstückes zugewandt sind, die Außenbauteile einschließlich der Fenster</p> <ul style="list-style-type: none">- von Büroräumen ein bewertetes Luftschalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) von mindestens 35 dB,- von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten und Unterrichtsräumen ein bewertetes Luftschalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) von mindestens 40 dB,- von Bettenräumen in Krankenanstalten und Sanatorien ein bewertetes Luftschalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) von mindestens 45 dB aufweisen. <p>Alternativ können die schutzbedürftigen Räume auch auf der der Fürster-Funke-Allee abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden (Lärmgeschützte Grundriss- bzw. Fassadengestaltung). Von der Fürster-Funke-Allee abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.</p> <p>Dem Schlafen dienende Räume innerhalb der Fläche ABCDEFGHNLMA, die nicht über mindestens ein Fenster zur straßenabgewandten Gebäudeseite verfügen, sind mit einer schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlage auszustatten. Die Schalldämmmaanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.</p>	<p>4. [aus rechtswirksamer Fassung B-Plan 019 und 019-4 übernommen:]</p> <p>Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 01, WA 02 und VWA 07 sowie innerhalb der Fläche D2, D3, D4, D5, F8, F7, F6, G2, G1, E2, E3, D2 (Flur 8, Flurstück 1935) des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeheim“ müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BlmSchG) an den Fassaden, die der Fürster-Funke- Allee zugewandt sind, die Außenbauteile einschließlich der Fenster</p> <ul style="list-style-type: none">- von Büroräumen ein bewertetes Luftschalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) von mindestens 35 dB,- von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsbetrieben und Unterrichtsräumen ein bewertetes Luftschalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) von mindestens 40 dB,- von Bettenräumen in Krankenanstalten und Sanatorien ein bewertetes Luftschalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) von mindestens 45 dB aufweisen. <p>Alternativ können die schutzbedürftigen Räume auch auf der der Fürster-Funke-Allee abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden (Lärmgeschützte Grundriss- bzw. Fassadengestaltung). Von der Fürster-Funke-Allee abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.</p> <p>Dem Schlafen dienende Räume innerhalb der genannten Flächen, die nicht über mindestens ein Fenster zur straßenabgewandten Gebäudeseite verfügen, sind mit einer schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlage auszustatten. Die Schalldämmmaanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.</p>	

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 019 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 30.10.2001 [019-2], 30.01.2009 [019-5], 31.08.2012 [019-9]; 15.06.2007 [019-4])	B-Plan-Vorentwurf (Stand: 23.11.2015)
6. Naturschutz und Landschaftspflege (Grünordnerische Festsetzungen)	- wird noch ergänzt –
7. Örtliche Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen)	- wird unter Berücksichtigung des bauordnungsrechtlich genehmigten Bestandes noch ergänzt –
8. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	- wird noch ergänzt –
9. Sonstiges Aufhebung von Festsetzungen [aus 019-4]	8. [neu aufgenommen] Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 und 4 BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.